



**Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform
(Krankenhausreformenpassungsgesetz – KHAG)**

Als Fachgesellschaft der pädiatrischen Radiologie vertreten wir ein Querschnittsfach zwischen der Radiologie und der konservativen und operativen Kinder- und Jugendmedizin.

Wie die anderen radiologischen und pädiatrischen Fachgesellschaften sehen wir beim Entwurf zum KHAG einen erheblichen Überarbeitungs- und fachlichen Klärungsbedarf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Medizinisch-Wissenschaftlicher Fachgesellschaften (AWMF) genauso wie auf die der Radiologischen Fachgesellschaften und der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ).

Überarbeitungsbedarf sehen wir insbesondere mit Blick auf die dringend erforderliche Differenzierung pädiatrischer Leistungsgruppen und deren Qualitätskriterien. Die Streichung der Leistungsgruppe 47 (spezielle Kinder- und Jugendmedizin) und „Spezielle Kinder- und Jugendchirurgie“ (LG16) lehnen wir ab. Die Leistungsdarstellung in den allgemeinen pädiatrischen und kinder-/jugendchirurgischen LG betrachten wir als ungenügend und nicht der Versorgungsrealität entsprechend. Die fehlende Berücksichtigung vieler alterstypischer Erkrankungen und Untersuchungsstrategien bedrohen die Qualität und Sicherheit der Behandlung junger Patientinnen und Patienten.

Hinzu kommt, dass der Facharzt Radiologie mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie in keiner der konservativ pädiatrisch geprägten Leistungsgruppen (LG 46-49) aufgeführt wird, während z.B. in den LG 52 und 54 der Facharzt Radiologie mit SP Neuroradiologie explizit genannt wird. Die Kinder- und Jugendradiologie bildet einen fachlichen Schwerpunkt in der Radiologie und ist eine zentrale Voraussetzung für die therapeutische Leistungserbringung in der spezialisierten pädiatrischen Versorgung. Fehlt eine solche Voraussetzung, gefährdet dies die notwendige diagnostische und interventionelle Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

Gemäß UN-Menschenrechts-Charta und UNESCO-Konvention über die Rechte der Kinder haben diese ein Anrecht „auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit“ (Artikel 24, zitiert nach Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, herausgegeben vom BMFSFJ, Berlin 2014; 5).

PD. Dr. Thekla v. Kalle
Präsidentin
Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie e.V.
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin
Fon: +49 (0)30 916 070 19
www.kinder-radiologie.org

Anhang: Stellungnahmen KHAG Radiologische Fachgesellschaften, DGKJ